

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales  
Oranienstraße 106, 10969 Berlin

**Bezirksämter von Berlin**  
- Geschäftsbereich Soz -  
- Geschäftsbereich Jug -  
- Geschäftsbereich Ges -

**Landesamt für Gesundheit und Soziales**  
- SE-Recht  
- HFSt  
- ZLA  
- ZAA

**IntMig**

**Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport**  
**Senatsverwaltung für Finanzen**  
**Rechnungshof von Berlin**

**Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege**

DPW - LV 6.11.07  
Eingegangen  
26. Jan. 2007  
Erledigt 07

*φ Pw  
La  
Lo  
PL  
S. Schipper*

Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben)  
**IC 26**  
Bearbeiter/in  
**Herr Eckardt**  
Zimmer  
**5.046**  
Telefon  
**(030) 9028 (Intern: 928) 2451**  
Telefax  
**(030) 9028 (Intern: 928) 2063**  
Datum  
**20. Dezember 2006**

**Rundschreiben I Nr. 2 / 2007**

**Ambulante Pflege; neue Verträge in Berlin ab 01. Januar 2007**

Anlage

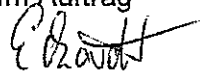
In der Anlage übersende ich Ihnen das o.g. Rundschreiben mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Ich bitte, die beigelegten **Seiten 2a-41 bis 2a-48 nach Seite 2a-40** unter **Abschnitt B 7 1** der **Loseblattsammlung SGB XII (Gelber Ordner)** einzusortieren sowie die **Seite 0a/b** im selben Abschnitt gegen die Neufassung auszutauschen.

Das Stichwortverzeichnis ist wie folgt zu ändern / zu ergänzen:

Stichwort	Kennziffer	Seite
<b>Pflegebedürftigkeit – Fortsetzung –</b>		
Ambulante Pflege; neue Verträge in Berlin ab 01. Januar 2007	B 7 1	2a-41

Im Auftrag



Eckardt

Dienstgebäude:  
Oranienstraße 106  
10969 Berlin



Fahrverbindungen:  
- U6 Kochstr., Bus M29  
- U8 Moritzplatz, Bus M29  
- U2 Spittelmarkt (ca. 10 Min. Fußweg)  
- S1, S2, S25 Anhalter Bahnhof, Bus M29  
- Bus M29, 248

Sprechzeiten:  
Montag bis Freitag  
von 10.00 bis 14.00 Uhr  
bzw. nach Vereinbarung

Zahlungen bitte  
bargeldlos nur an die  
Landeshauptkasse,  
Klosterstr. 59  
10179 Berlin

Kontonummer  
58-1 00  
9 919 260 800  
0 990 007 600  
10 001 520

Geldinstitut  
Postbank Berlin  
Berliner Bank AG  
Landesbank Berlin  
LZB Berlin

Bankleitzahl  
100 100 10  
100 200 00  
100 500 00  
100 000 00

E-Mail: [Lothar.Eckardt@sengsv.verwalt-berlin.de](mailto:Lothar.Eckardt@sengsv.verwalt-berlin.de)

(Der Empfang elektronisch signierter Dokumente ist vorerst nicht möglich.)

Internet: [www.berlin.de/senias/](http://www.berlin.de/senias/)



**Rundschreiben I Nr. 2/2007**

Vom 20. Dezember 2006

SenIntArbSoz  
I C 26  
(928) 2451

**Ambulante Pflege, neue Verträge in Berlin ab 01. Januar 2007**

Zu Beginn des Jahres 2007 treten im Bereich der ambulanten pflegerischen Versorgung in Berlin umfangreiche vertragliche Veränderungen in Kraft.

- I. Neuer Rahmenvertrag gemäß § 75 Abs.1 und 2 SGB XI zur ambulanten pflegerischen Versorgung
- II. Neue Vereinbarungen über die Vergütungen der ambulanten Pflegeleistungen und der hauswirtschaftlichen Versorgung gemäß § 89 SGB XI
- III. Änderungen bei den Leistungskomplexen, insb. LK 16 und 17

**I. Neuer Rahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 und 2 SGB XI zur ambulanten pflegerischen Versorgung**

Der zwischen den Pflegekassen, den Verbänden der Pflegedienste und meiner Senatsverwaltung zu schließende Rahmenvertrag gemäß § 75 Abs.1 und 2 SGB XI war bereits im März 1995 geschlossen worden. Er berücksichtigte nicht die gesetzlichen Veränderungen. Zum 01. Januar 2007 tritt nun ein neuer Rahmenvertrag in Kraft. Er ist hauptsächlich in den Bereichen verändert worden, die die Vertragsverhältnisse der Pflegedienste betreffen, so zu den personellen Voraussetzungen der Pflegedienste und zu den notwendigen Vertragsvoraussetzungen für einen Versorgungsvertrag. Es wurden auch viele Paragraphen zusammengefasst. Die Inhalte der Pflegeleistungen (§ 1) sind nur im Absatz 4c – Mobilität verändert worden.

Um allen Nutzern und Interessenten den neuen Rahmenvertrag zugänglich zu machen, wird die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales ihn im Internet unter <http://www.berlin.de/sen/soziales/sonstiges/vertragsangelegenheiten/> veröffentlichen.

**II. Neue Vereinbarungen über die Vergütungen der ambulanten Pflegeleistungen und der hauswirtschaftlichen Versorgung gem. § 89 SGB XI**

Da die bisherigen Vergütungen nach § 89 SGB XI mit den ambulanten Pflegediensten zu einem großen Teil nur bis zum 30. Juni 2006 vereinbart waren und fast alle restlichen Vergütungsvereinbarungen zum 31. Dezember 2006 ausliefen, sind mit den **Verbänden der organisierten Pflegedienste** ab 01. Januar 2007 neue Vergütungsvereinbarungen geschlossen worden.

**Eckpunkte der Vergütungsvereinbarung:**

1. Laufzeit: 01.01.2007 – 31.12.2010

**2. Anpassungen bei den Punktwerten:**

Punktwert 2007	0,0412 € unverändert
Punktwert 2008	0,0412 € unverändert
Punktwert 2009	0,0416 €
Punktwert 2010	0,0420 €

Für die **keinem Verband angehörenden** Pflegedienste in Berlin gilt folgende Regelung:

- Grundsätzlich behalten alle nichtorganisierten Anbieter ihren derzeit gültigen Punktwert auch ab 01.01.2007 bei, Erhöhungen bis zu dem mit den organisierten Pflegediensten vereinbarten Punktwert sind jedoch möglich. Da die Verhandlungen mit diesen Pflegediensten noch nicht abgeschlossen sind, werden die Punktwerte aller Pflegedienste im Januar 2007 in einer neuen Preisliste im Intranet [http://www.sengsv.verwalt-berlin.de/themen/sgbxi\\_xii/sgbxi/](http://www.sengsv.verwalt-berlin.de/themen/sgbxi_xii/sgbxi/) und Internet (s.o.) sowie in der PROSOZ - Heimdatei veröffentlicht werden.
- Die Laufzeit der Vergütungsvereinbarungen soll ebenfalls 4 Jahre vom 01.01.2007 - 31.12.2010 betragen.
- Analog zur Vereinbarung der organisierten Anbieter sollen für zwei Jahre Nullrunden vereinbart werden, im 3. und 4. Jahr je 1 % Erhöhung.

**III. Änderungen bei den Leistungskomplexen, insb. LK 16 und 17****Leistungskomplexe 1 – 19, § 89 SGB XI**

Die Inhalte der dreiseitigen Leistungskomplexe (§ 89 SGB XI) sind bis auf die LK 16 und 17 unverändert geblieben, jedoch wurden die bisher zu den Leistungskomplexen 1 - 19 veröffentlichten Hinweise größtenteils direkt in die einzelnen Leistungskomplexe integriert (siehe **Anlage**). Der Leistungskomplex 19 (Versorgung und Betreuung in Wohngemeinschaften von an Demenz erkrankten Pflegebedürftigen) ist in die reguläre Vergütungsvereinbarung integriert worden und wird ohne zeitliche Befristung mit unveränderter Punktzahl beibehalten.

**Leistungskomplexe 31 – 38, § 75 Absatz 3 SGB XII**

Mit der Erhöhung der Punktwerte nach § 89 SGB XI im Zeitraum 2007 - 2010 verändern sich auch die Preise der Leistungskomplexe 31 und 33 - 38. Der Leistungskomplex 38 wird wie der LK 19 in die reguläre Vergütungsvereinbarung integriert und ohne zeitliche Befristung mit unveränderter Punktzahl fortgeführt. Dem LK 32 liegt kein Punktwert zugrunde. Er ist nicht verhandelt worden und bleibt unverändert. Die ab 01.01.2007 für die von ihren Verbänden vertretenen organisierten Pflegeeinrichtungen geltende Übersicht über die Leistungskomplexe nach § 75 Absatz 3 SGB XII ist beigefügt.

**III.1 Höhere Punktzahl beim LK 16a - neuer Leistungskomplex 16b:**

Die Änderungen sind hervorgehoben:

Leistungsart	Leistungsinhalt	Punkte	Punktwert in Euro ab		
			01.01.07	01.01.09	01.01.10
			0,0412	0,0416	0,0420
16a) Erstbesuch	Anamnese, <b>Information und Beratung</b> , Pflegeplanung sowie Angebot eines Pflegevertrages	700	28,84	29,12	29,40
16b) Folgebesuch	LK 16b ist abrechenbar bei: <b>1. gravierender Änderung des Pflegezustandes,</b> <b>2. notwendiger Erhebung von Pflegerisiken,</b> <b>welche in der Regel eine Änderung des Pflegevertrages notwendig machen</b>	300	12,36	12,48	12,60

(Achtung, gilt nur bei den o.g. Punktwerten)

Bei einer erheblichen Veränderung des Gesundheitszustandes des Pflegebedürftigen (z.B. nach einem Krankenhausaufenthalt oder nach einem Schlaganfall) überprüft der Pflegedienst die neu zu bewertenden Pflegerisiken und überarbeitet die Pflegeplanung.

Wird der Bedarf einer Änderung des zwischen dem Hilfebedürftigen und dem Pflegedienst abgeschlossenen Pflegevertrages gem. § 120 SGB XI durch eine nicht nur geringfügige Veränderung der erforderlichen Leistungskomplexe durch den Sozialhilfeträger anerkannt, so ist der (bereits erbrachte) LK 16b im Rahmen dieser Prüfung des geänderten Pflegebedarfes ebenfalls zu bewilligen. Ohne diese Veränderungen ist der LK 16 b nicht zu bewilligen.

**III.2 Neuregelungen beim Leistungskomplex 17 – Einführung von Punktzahlen**

Die Vergütung und Abrechnung des Leistungskomplexes 17 (Einsatzpauschale) basiert künftig auch auf Punktzahlen. An Stelle der bisher vielfältigen Entgeltvarianten für die Einsatzpauschale treten ab 01.01.2007 für alle Pflegedienste einheitliche Punktzahlen (LK 17a: 65 Pkt.; LK 17b: 130 Pkt.), außerdem hat sich die Abrechnung bei zeitgleicher Versorgung von zwei oder mehreren Pflegebedürftigen in einem Haushalt bzw. in einer Wohngemeinschaft verändert. Hier ist je Pflegebedürftigen nur noch eine Einsatzpauschale je **Leistungstag** abrechenbar (nicht bei LK 19, dort kann der LK 17 nicht berechnet werden).

Alle vorstehend aufgeführten Änderungen, die sich aus den neuen Versorgungsverträgen und den neuen Vergütungsvereinbarungen für die ambulanten Pflegedienste in Berlin ergeben, werden von der Senatsverwaltung für Integration,

Arbeit und Soziales neben den o.g. Veröffentlichungen im Intranet und Internet auch kurzfristig in die PROSOZ - Heimdatei eingestellt werden.

Bitte beachten Sie, dass mit der Veröffentlichung dieser Daten künftig die Pflegedienste nicht mehr zur Übersendung des Versorgungsvertrages oder der Vergütungsvereinbarung aufgefordert werden sollten. Über die aktuellen Vertragsabschlüsse werden Sie künftig über „PROSOZ – Was ist neu?“ informiert. Für evtl. Rückfragen steht ggf. auch der Uz zur Verfügung.

Im Auftrag  
Eckardt

**Anlagen:**

- Anlage 1 zur Vereinbarung gem. § 89 SGB XI über die Vergütung ambulanter Pflegeleistungen
- Übersicht über die Leistungskomplexe 31, 33 - 38.

**Stichworte:**

- *Pflege*
- *Ambulante Pflege*
- *Vergütungsvereinbarung*
- *Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI*
- *Leistungskomplex Pflege*
- *Hauswirtschaftliche Versorgung*

**Anlage 1**  
**zur Vereinbarung gem. § 89 SGB XI über die Vergütung ambulanter Pflegeleistungen**  
 Leistungskomplexsystem auf der Grundlage des Rahmenvertrages gem. § 75 Abs. 1 und 2 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung

Um eine einheitliche Anwendung der Leistungskomplexe zu gewährleisten, werden folgende Hinweise gegeben:

Die in den Leistungskomplexen aufgezählten Verrichtungen stellen eine Auswahl möglicher Inhalte des Gesamtkomplexes dar. Das schließt nicht aus, dass im Einvernehmen auch weitere Leistungen möglich sind, die in den Gesamtrahmen des jeweiligen Leistungskomplexes fallen können bzw. einzelne Verrichtungen wegfallen, die nicht benötigt werden.

Ist in begründeten Einzelfällen der Einsatz von zwei Pflegekräften bei einem Pflegebedürftigen erforderlich, überprüft die Pflegekasse nach Erhalt der begründenden Information durch den Pflegedienst die Notwendigkeit, ggf. unter Hinzuziehung des MDK. Bei einem genehmigten Einsatz von zwei Pflegekräften ist der jeweilige Leistungskomplex 1 ½-fach zuzüglich einer doppelten Einsatzpauschale (LK 17) abrechenbar. Der Leistungsnachweis ist entsprechend zu kennzeichnen.

**Vergütungen der verbandsgebundenen Pflegedienste**

Leistungsart	Leistungsinhalt	Punkte	Punktwert in Euro ab		
			01.01.07	01.01.09	01.01.10
			0,0412	0,0416	0,0420
<b>Leistungskomplex 1</b> Erweiterte kleine Körperpflege	1. Hilfe beim Aufsuchen oder Verlassen des Bettes 2. An-/Auskleiden 3. Teilwaschen 4. Mundpflege und Zahnpflege 5. Kämmen	300	12,36	12,48	12,60
<b>Leistungskomplex 2</b> Kleine Körperpflege	1. An-/Auskleiden 2. Teilwaschen 3. Mundpflege und Zahnpflege 4. Kämmen	200	8,24	8,32	8,40
<b>Leistungskomplex 3</b> Erweiterte große Körperpflege	1. Hilfe beim Aufsuchen oder Verlassen des Bettes 2. An-/Auskleiden 3. Waschen/Duschen/Baden 4. Rasieren 5. Mundpflege und Zahnpflege 6. Kämmen	a) 450 ohne Baden	18,54	18,72	18,90
		b) 600 mit Baden	24,72	24,96	25,20
<b>Leistungskomplex 4</b> Große Körperpflege	1. An-/Auskleiden 2. Waschen/Duschen 3. Rasieren 4. Mundpflege und Zahnpflege 5. Kämmen	400	16,48	16,64	16,80
<b>Leistungskomplex 5</b> Lagern / Betten	1. Lagern, Bett machen/richten 2. Mobilisieren beim Betten  (LK 5 ist nur in Kombination mit mindestens einem anderen Leistungskomplex abrechenbar)	100	4,12	4,16	4,20
<b>Leistungskomplex 6</b> Hilfe bei der Nahrungsaufnahme	1. Hilfe beim Aufsuchen und Verlassen des Essenplatzes 2. Hilfe/Beaufsichtigung beim Essen und Trinken 3. Hygiene im Zusammenhang mit der Nahrungsaufnahme	250	10,30	10,40	10,50

Leistungsart	Leistungsinhalt	Punkte	Punktwert in Euro ab		
			01.01.07	01.01.09	01.01.10
			0,0412	0,0416	0,0420
<b>Leistungskomplex 7</b> Darm- und Blasentleerung	a) Darm- und Blasentleerung beinhaltet insbesondere: Hilfen/Unterstützung bei der Blasen- und/oder Darmentleerung einschl. Entsorgung von Ausscheidungen  (LK 7a ist nur in Kombination mit mindestens einem anderen Leistungskomplex abrechenbar)	80	3,30	3,33	3,36
	b) Darm- und Blasentleerung beinhaltet insbesondere: 1. An-/Auskleiden 2. Hilfen/Unterstützung bei der Blasen- und/oder Darmentleerung, z.B. Inkontinenzversorgung, zur Toilette bringen, Entsorgung von Ausscheidungen 3. Intimpflege  (LK 7b ist neben den Leistungskomplexen 1 bis 4 nicht abrechenbar)	200	8,24	8,32	8,40
<b>Leistungskomplex 8</b> Hilfestellung beim Verlassen oder Wiederaufsuchen der Wohnung	1. An-/Auskleiden im Zusammenhang mit dem Verlassen oder Wiederaufsuchen der Wohnung 2. Treppensteigen	je 70	2,88	2,91	2,94
<b>Leistungskomplex 9</b> Begleitung außer Haus	Begleitung bei Aktivitäten, bei denen das persönliche Erscheinen erforderlich und ein Hausbesuch nicht möglich ist (keine Spaziergänge, kulturelle Veranstaltungen)	600 (idR 3x mtl.)	24,72	24,96	25,20
<b>Leistungskomplex 10</b> Beheizen der Wohnung	1. Beschaffung des Heizmaterials aus einem Vorrat im Haus 2. Entsorgung der Verbrennungsrückstände 3. Heizen	120	4,94	4,99	5,04
<b>Leistungskomplex 11</b> Reinigen der Wohnung	a) Aufräumen der Wohnung, Trennung / Entsorgung des Abfalls, Spülen/Aufräumen  (LK 11a ist nur in Kombination mit mindestens einem anderen Leistungskomplex abrechenbar)	tgl. 90	3,71	3,74	3,78
	b) Reinigung der Wohnung, Trennung / Entsorgung des Abfalls, Reinigung Bad, Toilette, Küche, Wohn/Schlafbereich, Staubsaugen / Nassreinigung, Spülen / Staubwischen  (LK 11a und LK 11b sind nicht nebeneinander abrechenbar)	270	11,12	11,23	11,34
<b>Leistungskomplex 12</b> Wechseln und Waschen der Wäsche und Kleidung	Wechseln der Wäsche, auch Bettwäsche, Pflege der Wäsche und Kleidung (z.B. auch Bügeln, Ausbessern) sowie Einräumen der Wäsche	480 idR 1x wchtl.	19,78	19,97	20,16
<b>Leistungskomplex 13</b> Einkaufen	Erstellen des Einkaufs- und Speiseplanes, Einkaufen von Lebensmitteln und sonstigen Dingen des persönlichen Bedarfes sowie Einräumen der eingekauften Gegenstände	240 idR 2x wchtl.	9,89	9,98	10,08

Leistungsart	Leistungsinhalt	Punkte	Punktwert in Euro ab		
			01.01.07	01.01.09	01.01.10
			0,0412	0,0416	0,0420
<b>Leistungskomplex 14</b> Zubereitung einer warmen Mahlzeit in der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen (nicht bei warmem Essen auf Rädern)	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kochen</li> <li>2. Aufwärmen des Tiefkühlmittags-tisches</li> <li>3. Spülen des bei den Mahlzeiten verwendeten Geschirrs</li> <li>4. Reinigen des Arbeitsbereiches</li> </ol>	270	11,12	11,23	11,34
<b>Leistungskomplex 15</b> Zubereitung einer sonstigen Mahlzeit in der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen (u.a. auch bei Essen auf Rädern)	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zubereitung warm angelieferter Kost oder einer sonstigen Mahlzeit</li> <li>2. Spülen des bei den Mahlzeiten verwendeten Geschirrs</li> <li>3. Reinigen des Arbeitsbereiches</li> </ol>	90	3,71	3,74	3,78
<b>Leistungskomplex 16</b> a) Erstbesuch	Anamnese, Information und Beratung, Pflegeplanung sowie Angebot eines Pflegevertrages	700	28,84	29,12	29,40
b) Folgebesuch	LK 16b ist abrechenbar bei: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. gravierender Änderung des Pflegezustandes,</li> <li>2. notwendiger Erhebung von Pflegerisiken, welche in der Regel jeweils eine Änderung des Pflegevertrages notwendig machen.</li> </ol>	300	12,36	12,48	12,60
<b>Leistungskomplex 17</b> Einsatzpauschale	a) Montags bis Freitags zwischen 6 und 22 Uhr (nicht in Zeiten von LK 17 b)	65	2,68	2,70	2,73
	b) Montags bis Freitags zwischen 22 und 6 Uhr, an Wochenenden sowie an gesetzlichen Feiertagen (nicht in Zeiten von LK 17 a)	130	5,36	5,41	5,46
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Einsatzpauschale ist bei jedem Einsatz, mit Ausnahme von LK 18 und LK 19, abrechenbar.</li> <li>• Bei zeitgleicher Versorgung von zwei oder mehreren Pflegebedürftigen in einem Haushalt bzw. in einer Wohngemeinschaft, ist unabhängig vom Kostenträger je Pflegebedürftigen eine Einsatzpauschale je Leistungstag abrechenbar.</li> <li>• Bei Einsätzen in Wohnhäusern, Wohngemeinschaften sowie in Seniorenresidenzen, Seniorenwohnanlagen oder Ähnlichem ist die Einsatzpauschale nicht abrechnungsfähig, wenn der Pflegedienst am gleichen Standort Räumlichkeiten nutzt. Ein gleicher Standort liegt vor, wenn der Haushalt des Pflegebedürftigen (Leistungsart) dieselbe Postanschrift hat und sich in demselben Gebäude befindet.</li> <li>• Bei der Versorgung und Betreuung in Wohngemeinschaften von an Demenz erkrankten Pflegebedürftigen (LK19) ist die Einsatzpauschale nicht abrechenbar.</li> </ul>				
<b>Leistungskomplex 18</b> Pflegeeinsätze nach § 37 Abs. 3 SGB XI	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Beratung des Pflegebedürftigen und ggf. seiner Angehörigen</li> <li>2. Hilfestellung</li> <li>3. Mitteilung an die Pflegekasse</li> </ol>		Pflegestufe I und II: 16,00 Euro  Pflegestufe III: 26,00 Euro		

Leistungsart	Leistungsinhalt	Punkte	Punktwert in Euro ab		
			01.01.07	01.01.09	01.01.10
			0,0412	0,0416	0,0420
<b>Leistungskomplex 19</b> Versorgung und Betreuung in Wohngemeinschaften von an Demenz erkrankten Pflegebedürftigen	a) Einzelfallbezogen alle Leistungen der Leistungskomplexe 1 – 16 für einen dementen Pflegebedürftigen mit anerkanntem Leistungsanspruch nach § 45a SGB XI (Leistungen für Pflegebedürftige mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf) der Pflegestufen II und höher	1857	76,51	77,25	77,99
	b) Bei zeitweiser Abwesenheit des dementen Pflegebedürftigen von mehr als 6 Stunden ist der halbe Tagessatz abrechnungsfähig	928	38,23	38,60	38,98
	Hinweise:  <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bei Pflegestufe I sind die Einzelleistungskomplexe 1-16 anstelle LK 19 wählbar.</li> <li>2. LK 17 ist für die Pflegestufen I-III nicht abrechenbar.</li> <li>3. Eine Wohngemeinschaft im Sinne des LK 19 ist eine Gruppe von i.d.R. 6 bis 12 Personen – in Ausnahmefällen auch weniger, mindestens aber drei Personen – die in einer Wohnung wohnen, in der jeder Bewohner seinen eigenen Wohn-/ Schlafbereich hat, Küche und Wohnzimmer gemeinsam genutzt werden können und eine der Bewohnerzahl angemessene Anzahl an Toiletten / Bädern vorhanden ist.</li> <li>4. Die Pflege der Bewohner erfolgt durch einen oder mehrere ambulante Pflegedienste mit dem Ziel, eine umfassende Versorgung, die den individuellen Bedürfnissen der Bewohner entspricht, über 24 Stunden sicherzustellen.</li> <li>5. Für die Abrechnungsfähigkeit ist eine Zuordnung des / der Pflegebedürftigen zum Personenkreis nach § 45a Abs. 1 SGB XI durch den MDK Voraussetzung: „Dies sind Pflegebedürftige der Pflegestufen I, II oder III mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, mit geistigen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen, bei denen der MDK im Rahmen der Begutachtung nach §18 SGB XI als Folge der Krankheit oder Behinderung Auswirkungen auf die Aktivitäten des täglichen Lebens festgestellt hat, die dauerhaft zu einer erheblichen Einschränkung der Alltagskompetenz geführt haben.“ Liegt diese Zuordnung zum berechtigten Personenkreis nach § 45a Abs. 1 SGB XI nicht vor, sind ausnahmslos die Einzelleistungskomplexe abzurechnen.</li> <li>6. Wie bei jeder häuslichen Pflege hat die Dokumentation der Pflegeleistungen, die nach LK 19 abgerechnet werden, gemäß den vertraglichen Regelungen des Rahmenvertrages zu erfolgen.</li> </ol>				



### Übersicht über die Leistungskomplexe (LK) 31, 33 - 38

Vereinbarung nach § 75 Absatz 3 SGB XII (alt: § 93 BSHG) über ergänzende Leistungen der Haushilfe und Hauspflege nach §§ 27 Abs.3, 61 ff., 70 SGB XII (alt §§ 11 Abs.3, 68 f., 70 BSHG)

Leistungsart	Leistungsinhalt	Punkte bzw. Zeitwert	Punktwert in Euro ab		
			01.01.07	01.01.09	01.01.10
<b>Leistungskomplex 31</b> Tagesstrukturierung und Beschäftigung	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Hilfestellung bei zeitlicher und örtlicher Orientierung</li> <li>2. Planen des Tagesablaufs / Tagesstrukturierung</li> <li>3. Anleitung und Hilfe bei der Wiedererlangung und zum Erhalt der häuslichen Selbständigkeit</li> </ol> <p>insbesondere bei dementiellen und psychischen Erkrankungen (und im Zusammenhang damit auftretender Beeinträchtigungen wie Schlafstörungen, Antriebsminderung)</p>	Zeitbezug 30 Min  300 Pkte	12,36	12,48	12,60
<b>Leistungskomplex 33</b> Psychosoziale Betreuung	<p>Über die pflegebezogene Kommunikation hinausgehend (= zeitlich zusätzlich zu den Pflegeleistungen):</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Anregung und Unterstützung bei sozialen Kontakten (z.B. Angehörige, Gruppenangeboten, etc.)</li> <li>2. Gespräche führen, Unterhaltung fördern mit dem Ziel der Aktivierung</li> </ol>	Zeitbezug 30 Min  300 Pkte	12,36	12,48	12,60
<b>Leistungskomplex 34</b> Maniküre	als besondere Hilfestellung, sofern im übrigen keine Hilfen bei der Körperpflege erbracht werden: Hilfe bei der Pflege der Fingernägel	120 Pkte	4,94	4,99	5,04
<b>Leistungskomplex 35</b> Hilfe bei der Haarwäsche und beim Frisieren	als besondere Hilfestellung, sofern im übrigen keine Hilfen bei der Körperpflege erbracht werden: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Hilfe bei der Haarwäsche</li> <li>2. Hilfe beim Frisieren</li> <li>3. Pflege von Perücken</li> </ol>	250 Pkte	10,30	10,40	10,50
<b>Leistungskomplex 36</b> Hilfe in Notfällen	Diese umfasst je nach Art des Notfalles die erforderlichen ersten Hilfemaßnahmen, ggf. die Benachrichtigung eines Arztes, Angehöriger, der Polizei, das Warten bis zu deren Eintreffen. Dieser Leistungskomplex ist abrechenbar bei schriftlichem Nachweis aufgrund eines Kurzberichtes über einen eingetretenen Notfall auch ohne vorherige Bewilligung	600 Pkte	24,72	24,96	25,20
<b>Leistungskomplex 37</b> Haushaltsbuch	monatliche Pauschale bei Führen eines Haushaltsbuches	360 Pkte	14,83	14,98	15,12
<b>Leistungskomplex 38</b> Hilfe in Wohngemeinschaften für demente Pflegebedürftige (→ siehe Hinweise nächste Seite)	Ergänzende Tagespauschale bei Gewährung des LK 19 durch die Pflegekassen, nur für Pflegebedürftige mit Pflegestufe II und höher. Eine parallele Bewilligung der LK 31-35 und 37 ist ausgeschlossen.	425 Pkte	17,51	17,68	17,85

**Leistungskomplex 38:**

1. In Wohngemeinschaften im Sinne dieser Vereinbarung leben mehrere Demenzkranke zusammen, bei denen die Versorgung in der angestammten Häuslichkeit nicht mehr ausreicht und deshalb die ständige Präsenz von Betreuungspersonal erforderlich ist.

Leistungsberechtigte Personen sind Demenzkranke, für die eine Einstufung mindestens nach Stufe 2 entsprechend § 15 Abs. 1 SGB XI sowie die Zuordnung durch den MDK zum Personenkreis nach § 45 a SGB XI vorliegt.

Entsprechend § 28 Abs. 4 SGB XI soll die Pflege auch die Aktivierung des Pflegebedürftigen zum Ziel haben, um vorhandenen Fähigkeiten zu erhalten und, soweit dies möglich ist, verlorene Fähigkeiten zurück zu gewinnen. Um der Gefahr einer Vereinsamung des Pflegebedürftigen entgegenzuwirken, sollen bei der Leistungserbringung auch die Bedürfnisse des Pflegebedürftigen nach Kommunikation berücksichtigt werden.

Der besondere Versorgungs- und Betreuungsbedarf von an Demenz erkrankten Menschen umfasst neben dem Hilfebedarf in der Grundpflege insbesondere Aktivierung und Anleitung sowie die notwendige Beaufsichtigung bei der eigenständigen Verrichtung der grundlegenden Lebensaktivitäten. Das Konzept der Tagesstrukturierung gibt einen Rahmen vor, mit dem individuell die erforderliche Anleitung, Begleitung und Beaufsichtigung bei den Verrichtungen des täglichen Lebens sowie Hilfestellung bei der Bewältigung des Alltags und die Anleitung zur sinnvollen Tagesgestaltung sichergestellt und die Selbstständigkeit erhalten und gestärkt sowie Eigen- und Fremdgefährdung ausgeschlossen werden können.

2. Die Gesamtversorgung des Personenkreises erfolgt auf Basis der Leistungskomplexe 19 und 38. Die Pflege und Versorgung ist entsprechend biographieorientierter Konzepte zu organisieren.

Der Bedarf an Grundpflege inklusive der Beaufsichtigung und Anleitung sowie der hauswirtschaftlichen Versorgung, der sich aus den Verrichtungen nach § 14, Abs. 4 SGB XI ergibt (Leistungskomplexe 1-17 des Vertrages nach § 89 SGB XI), wird durch den dreiseitig vereinbarten Leistungskomplex 19 in Gänze abgedeckt. Der Leistungskomplex 38 beinhaltet alle Einzelleistungen, die darüber hinaus zur angemessenen Versorgung des Personenkreises im Rahmen der zweiseitigen Vereinbarung erforderlich sind. Eine parallele Bewilligung der LK 31-35 und 37 ist ausgeschlossen.

## Nebenbestimmungen

<u>Fundstelle / Seite</u>	
1a	<b>Rds I Nr. 18/2004</b> Übernahme von Alterssicherungsbeiträgen nach § 33 SGB XII
1c	<b>Rds I Nr. 19/2004</b> Übernahme von Alterssicherungsbeiträgen für Pflegepersonen
1g	<b>Rds I Nr. 15/2006</b> Melde- und beitragspflichtige Unfallversicherung für Beschäftigte in privaten Haushalten
1h	<b>Rds I Nr. 21/2004</b> Leistungsgewährung in teilstationären und Kurzzeitpflegeeinrichtungen
1m	<b>Schreiben vom 16.01.2006</b> Übernahme von Rentenversicherungsbeiträgen nach § 65 SGB XII in Bestandsfällen
1o	<b>Rds I Nr. 37/2004</b> Grundsätzliche Hinweise zu den §§ 61 ff. SGB XII im Verhältnis zu vorrangigem Leistungsrecht, insbes. SGB XI
2a-1	<b>Rds I Nr. 4/2005</b> Ambulante Versorgung Hilfe- und Pflegebedürftiger
2a-13	<b>Vereinbarung über die Vergütung der ambulanten Pflegeleistungen und der hauswirtschaftlichen Versorgung gem. § 89 SGB XI</b>
2a-15	<b>Übersicht über die Leistungskomplexe 1 – 18</b>
2a-17	<b>Hinweise zur Anwendung der Leistungskomplexe 1 – 18</b>
2a-18	<b>Vereinbarung nach § 93 Abs. 2 BSHG / § 75 Abs. 3 SGB XII</b>
2a-21	<b>Übersicht über die Leistungskomplexe 31 – 37</b>
2a-22	Anlage zur Vereinbarung nach § 93 Abs. 2 BSHG über die Vergütung ambulanter pflegerischer und hauswirtschaftlicher Leistungen; <b>Hinweise zur Anwendung der Leistungskomplexe</b>
2a-23	<b>Bescheid und Kostenübernahme Leistungskomplexe</b>
2a-26	<b>Einschätzung Hauspflege</b>
2a-30	<b>Persönliche Assistenz / zeitlich umfangreiche Pflegen</b>

**Fundstelle / Seite**

- |              |  |
|--------------|--|
| <b>2a-33</b> | <b>Rds I Nr. 20/2005</b><br>Tagespauschalen für Wohngemeinschaften mit an Demenz erkrankten Menschen               |
| <b>2a-41</b> | <b>Rds I Nr. 2/2007</b><br>Ambulante Pflege; neue Verträge in Berlin ab 01. Januar 2007                            |
| <b>3a</b>    | <b>Rds V Nr. 3/1999</b><br>Unterbringung im stationären Hospiz; Vergütungsregelungen; Leistungsansprüche nach BSHG |
| <b>3d</b>    | <b>Übersicht über die Vergütung der stationären Hospizversorgung</b>   |